

Abschnitt V.

Frachtberechnung für Eilgut in Wagenladungen.

Bei der Frachtberechnung für Wagenladungen, die nach der allgemeinen Eilgutklasse abzufertigen sind, besteht für die Verfrachter insofern eine gewisse Härte, als auch für Güter, die nicht der Klasse A angehören, bei Aufgabe als Eilgut stets die Fracht für das doppelte Gewicht nach den Sätzen der Klasse A zu berechnen ist. Diese Frachtberechnungsvorschrift führt gerade bei Eilgutladungen von Gütern der mittleren und unteren Tarifklassen zu einer ganz außerordentlichen Frachtbelastung. Bei Gütern der Klasse D z. B. beträgt die Fracht bei Aufgabe als Eilgut in Wagenladungen fast das Vierfache der gewöhnlichen Frachtgutfracht. Bei Gütern der unter der Klasse D liegenden Tarifklassen ist die Frachtsteigerung naturgemäß noch größer. Güter der mittleren und unteren Klassen sind daher infolge der heutigen Tariflage von der Beförderung als Eilgut in Wagenladungen so gut wie ausgeschlossen. In der Tat haben die angestellten Erhebungen ergeben, daß es von den nicht der ermäßigten Eilgutklasse angehörenden Gütern ganz überwiegend Güter der Klasse A sind, die als Eilgut in Wagenladungen aufgegeben werden. Güter der unter der Klasse A liegenden Tarifklassen sind, offenbar wegen der drückenden Frachtbelastung, nicht oder nur in ganz geringem Umfange als Eilgut in Wagenladungen versandt worden. Überhaupt beträgt beim Eilgutverkehr in Wagenladungen die Menge der nicht der ermäßigten Eilgutklasse angehörenden Güter nur durchschnittlich $\frac{1}{15}$ derjenigen der übrigen Güter.

Eine fühlbare Frachterleichterung für Eilgutladungen würde eintreten, wenn künftig bei den nicht der ermäßigten Eilgutklasse (II e) angehörenden Gütern die Fracht für das doppelte Gewicht nach den Sätzen der für das Gut zutreffenden Tarifklasse zu berechnen wäre. An sich dürfte die Mehrleistung der Eisenbahn bei Eilgutbeförderung von Gütern der oberen Ladungsklassen mit der doppelten Höhe der gewöhnlichen Frachtgutfracht wohl abgegolten sein. Bei den unteren Klassen E und F aber muß es, ganz abgesehen von den Selbstkosten, bedenklich erscheinen, diesen Klassen bei ihren an sich schon niedrigen Frachtsätzen eine so weitgehende Vergünstigung bei der Frachtberechnung als Eilgut einzuräumen. Es erscheint daher angebracht und geboten, für die Frachtberechnung bei Eilgut in Wagenladungen eine Mindestfracht festzusetzen. Als solche käme am zweckmäßigsten die Fracht für das doppelte Gewicht nach Klasse D in Frage. Der Ausschuß schlägt vor, die Frachtberechnung bei Eilgut in Wagenladungen künftig in dem Sinne zu regeln, daß für alle nicht der ermäßigten Eilgutklasse angehörenden Güter die Fracht für das doppelte Gewicht nach den Sätzen der für das Gut zutreffenden Tarifklasse — mindestens aber der Klasse D — zu berechnen ist.

Der jährliche Frachtausfall würde mithin betragen

bei Ermäßigung der Abfertigungsgebühren um 50% =	5.800.000 R.M.
„ „ „ „ „ 30% =	13.200.000 R.M.

In diesen Beträgen, die die Eisenbahn zunächst als reinen Verlust zu buchen hätte, würden die weiteren Ausfälle treten, je auf die von der Tarifmagnahme erwartete Steigerung der Aufgabe in geschlossenen Gruppen entfallen. Der Umstand, daß aber, wie gesagt, so gut wie nur Anschlußgleisverkehr für das Bemessen solcher Massenleistungen in Betracht kommen, legt die Frage nahe, ob nicht auch in diesem Falle, ähnlich wie oben anläßlich der abfertigungstretenden Erleichterungen bei den im Anschlußverkehr angelieferten Sendungen, die Erleichterungen, die die Reichsbahn hat, je nach den örtlichen Verhältnissen in den Anschlußverträgen besser und gerechter und daher auch mit geringeren Ausfällen verbunden, abgegolten werden können.

e) Zusammenfassung.

Beder für geschlossene Güter, noch für geschlossene Güterteile werden die von einer allgemeinen Tarifermäßigung zu erwartende Steigerung und die damit verbundenen, nur teilweise und in möglichem Umfange als finanzielle Erparnisse in die Erscheinung tretenden Vorteile die ihnen gegenüberstehenden Frachtausfälle, die schon für die jetzt in geschlossenen Gütern und Güterteilen aufgegebenen Sendungen bei einer Ermäßigung der Abfertigungsgebühren von 50% für